

2200/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.05.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2229/J, vom 28. März 2001, der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek und Genossen, betreffend schwere Menschenrechtsverletzungen im Sudan aufgrund von Ölgeschäften der OMV, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr. Der Bundesminister für Finanzen hat daher nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, firmenpolitische Entscheidungen bei Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG zu beeinflussen.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, das heißt seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr; auch das ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr.24/2000, enthält in § 11 Abs. 2 ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegenüber ihren Tochtergesellschaften keine Einwirkungs - und Auskunftsrechte.

Die vorliegenden Fragen betreffen überwiegend Entscheidungen von Organen der OMV und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegen -

stände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Soweit von der Anfrage internationale Angelegenheiten berührt sind, verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 6 und 7 verweise ich auf die Regelungen des § 5 Abs. 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes, wonach alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befasst sind, verpflichtet sind, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren haben.

Ich ersuche Sie um Verständnis, dass es mir somit auch hier nicht möglich ist, inhaltlich Stellung zu nehmen.